S 7 R 2773/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Das Rechtsmittelgericht ist befugt, von Amts wegen in der Berufungsendentscheidung einen offenbaren Schreibfehler im Urteil des SG (falsches Entscheidungsdatum) von Amts wegen zu berichtigen und zwar auch dann, wenn das Urteil keinen Bestand hat. 2. Der Versicherte trägt die objektive Beweislast dafür, dass der Versicherungsfall der Erwerbsminderung zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmals vorgelegen haben und seither ununterbrochen besteht. 3. Für die Frage des Eintritts eines Versicherungsfalls der Erwerbsminderung kommt es nicht auf bloße „Eindrücke“ der erkennenden Richter vom Versicherten in Terminen an, sondern die medizinische Beurteilung richtet sich nach überdauernden funktionellen Defiziten auf Grundlage objektiv-klinischer, ärztlicher Befunde, die schlüssig und nachvollziehbar sein müssen.
Normenkette	SGB 6 § 43 SGG § 136 Abs 1 SGG § 138

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 2773/20
Datum	19.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 3332/23
Datum	16.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 19.10.2023 â nach Berichtigung des Rubrums hinsichtlich des Tages der mÃ¼ndlichen Verhandlung (19.10.2023 statt 11.10.2023) â aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.10.2025 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zusteht.

Der 1966 geborene KlÃ¤ger, griechischer StaatsbÃ¼rger, zog im Jahr 1968 in das Bundesgebiet zu. Eine Ausbildung zum Metallwerker von Anfang September 1984 bis Anfang Oktober 1985 brach er nach eigenen Angaben wegen Einziehung zum griechischen MilitÃ¤rdienst ab. Mit Unterbrechungen war der KlÃ¤ger in der Folge als Werkschutzfachkraft sozialversicherungspflichtig tÃ¤tig, zuletzt von Anfang Februar 1997 (vgl. Bl. 11 S 20 R 5894/16) bis zum Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit Anfang des Jahres 2013 (letzter Pflichtbeitragsmonat aus BeschÃ¤ftigung: Januar 2013) bei dem Sicherheitsdienstunternehmen S3. Er bezog bis zum 29.07.2013 (das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der S3 endete Ende Juli 2013) Krankengeld und vom 01.08.2013 bis 21.07.2014 Arbeitslosengeld bzw. von der Beklagten (rÃ¼ckwirkend) Rente wegen voller Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2014 bis 30.09.2015 (s. dazu noch sogleich). Vom 01.01.2017 bis 31.08.2017 und vom 01.10.2017 bis 31.10.2018 stand der KlÃ¤ger im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), so auch erneut im Dezember 2018; von Mitte November bis Ende Dezember 2018 sowie von Anfang August bis Ende September 2019 Ã¼bte der KlÃ¤ger noch eine nicht versicherungspflichtige geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung aus. Wegen der weiteren Einzelheiten der rentenrechtlichen Versicherungszeiten wird auf den Versicherungsverlauf vom 15.02.2024 (S. 81 ff. Senats-Akte) Bezug genommen. Bei dem KlÃ¤ger, der seit dem 20.Â Lebensjahr an einem essentiellen Tremor (Bl. 50 SG-Akte S 20 R 5894/16) und seit dem 25.Â Lebensjahr an einer chronischen Hepatitis B (Bl. 51 a.a.O.) leidet, war seit April 2011 ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt; zwischenzeitlich ist dem KlÃ¤ger ein GdB von 60 zuerkannt.

Im September 2013 beantrage der KlÃ¤ger bei der Beklagten erstmals die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Anfang Juli 2014 wurde bei ihm in der Klinik fÃ¼r Neurochirurgie des UniversitÃ¤tsklinikums T1 eine stereotaktische Elektrodenimplantation beidseits mit nachfolgender Generatorimplantation links

infraclavikulÃ¤r durchgefÃ¼hrt. Im Anschluss daran befand sich der KlÃ¤ger vom 22.07. bis 26.08.2014 auf Kosten der Beklagten zur stationÃ¤ren Rehabilitation in den Fachkliniken H1 â□□ Abt. Neurologie â□□ in U1, aus der er mit einem LeistungsvermÃ¶gen von sechs Stunden und mehr tÃ¤glich fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen wurde. Mit Bescheid vom 22.09.2014 bewilligte ihm die Beklagte â□□ ausgehend von einem Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung â□□Â Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 01.04.2014 befristet bis zum 30.09.2015.

Auf den Weiterzahlungsantrag des KlÃ¤gers holte die Beklagte das Gutachten des Facharztes B1 vom 29.09.2015 ein, der nach Untersuchung (Diagnosen: essentieller Tremor rechts betont, Kopf und Coperal, Zustand nach [Z.n.] Implantation von Stimulationselektroden 7/2014 mit deutlicher Befundbesserung, angegebene Kopfschmerzen, migrÃ¤niform, Hinweise fÃ¼r Schmerzmittelabusus, anamnestisch chronisch persistente Hepatitis B unter Therapie mit Tenofovir; keine objektivierbaren kognitiven EinschrÃ¤nkungen) ein LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeiten (ohne TÃ¤tigkeiten mit vermehrter Beanspruchung des Konzentrations- und ReaktionsvermÃ¶gens) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich beschrieb und eine erneute stationÃ¤re Rehabilitation empfahl. Diese wurde im Widerspruchsverfahren gegen den Rentenablehnungsbescheid der Beklagten vom 12.10.2015 vom 07.01. bis 04.02.2016 in der Reha-Klinik B2 in B3 durchgefÃ¼hrt. Die Reha-Ã□rzte gelangten ebenso wie zuvor der Gutachter zu einem zeitlichen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung (ohne schweres Heben und Tragen, stÃ¤ndiges und schnelles Laufen, kein Ersteigen von Treppen, Leitern und GerÃ¼sten, kein hÃ¤ufiges BÃ¼cken und WirbelsÃ¤ulenzwangshaltungen, keine Nachtschichtarbeiten) im Umfang von mehr als sechs Stunden arbeitstÃ¤glich (Diagnosen: generalisierter essentieller Tremor bei Z.n. Hirnschrittmacherimplantation 7/2014, chronische Hepatitis B, MigrÃ¤ne, leichte kognitive Defizite unklarer Genese).

Nach zurÃ¼ckweisendem Widerspruchsbescheid vom 06.10.2016 befragte das Sozialgericht Stuttgart (SG) im anschlieÃ□enden Klageverfahren (S 20 R 5894/16) zunÃ¤chst die behandelnden Ã□rzte des KlÃ¤gers als sachverstÃ¤ndige Zeugen und holte sodann von Amts wegen bei N1 (Klinikum S1) das SachverstÃ¤ndigengutachten vom 25.07.2017 ein. Der Gutachter bestÃ¤tigte nach Untersuchung des KlÃ¤gers (11.07.2017) die Diagnosen der Reha-Ã□rzte in B3 und verwies auf deren Leistungsbeurteilung bzw. auf die des Facharztes B1, von denen er ausdrÃ¼cklich nicht abweiche (S. 133 SG-Akte S 20 R 5894/16); er thematisierte die Frage, ob die vom KlÃ¤ger zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Werkschutzfachkraft noch leidensgerecht sei. Die von der Beklagte zur Beurteilung herangezogene BeratungsÃ¤rztinÂ H2, legte in mehreren sozialmedizinischen Stellungnahmen dar, dass sich weder aus dem Gutachten des N1, noch aus den AuskÃ¼nften der behandelnden Ã□rzte und auch nicht aus den im Klageverfahren vorgelegten Ã¤rztlichen Befundunterlagen eine zeitliche Leistungslimitierung fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ableiten lasse; die Leistungsbeurteilung des Gutachters B1 bzw. die der Ã□rzte in B3 sei vielmehr (weiterhin) zutreffend. In ihrer sozialmedizinischen Stellungnahme vom 21.08.2018

wies sie zudem im Hinblick auf den Entlassungsbericht der Ãrzte der Klinik fÃ¼r Neurochirurgie des UniversitÃ¤tsklinikums T1 vom 10.07.2018 (stationÃ¤re Behandlung vom 10.Â bis 19.07.2018 mit VerÃ¤nderung der Hirnstimulationsparameter) darauf hin, dass das Tremorsyndrom des KlÃ¤gers unter der durchgefÃ¼hrten MaÃnahme komplett remittiert und eine deutliche Besserung der spastisch-ataktischen GangstÃ¶rung eingetreten sei. Im ErÃ¶rterungstermin vor dem SG am 11.04.2019 â in Anwesenheit des KlÃ¤gers und seiner auch jetzigen ProzessbevollmÃ¤chtigten â nahm der KlÃ¤ger seine Klage nach Hinweis des SG, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte fÃ¼r eine âfortbestehendeâ Erwerbsminderung bestÃ¼nden, zurÃ¼ck.

Unter dem 29.04.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten erneut die GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte zog medizinische Unterlagen bei, namentlich den Entlassungsbericht der Ãrzte der Medizinischen Klinik â Abt. Innere Medizin VI: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie â des UniversitÃ¤tsklinikums T1 vom 04.04.2019 (stationÃ¤re Behandlung des KlÃ¤gers vom 06.03. bis 17.04.2019, Befund u.a., s. im Einzelnen S. 137 ff. VerwA: Tremor der ExtremitÃ¤ten in Ruhe und bei Intention gleichbleibend, dadurch EinschrÃ¤nkung [nur] beim SeiltÃ¤nzergang [âFÃ¼Ãe zielenâ], kein Meningismus, Hirnnervenbefund normal, Tonus unauffÃ¤llig, kein Anhalt fÃ¼r Paresen, Muskeleigenreflexe allseits seitengleich mittellebhaft auslÃ¶sbar, SensibilitÃ¤t und Koordination ungestÃ¶rt, sofortige Tremorsymptomreduktion nach Stimulatoreinstellung auf 4,7 V, im Verlauf der Behandlung auch nach und nach deutliche Stimmungsaufhellung und Antriebssteigerung, bei Entlassung auf allen psychometrischen Skalen leichte bis deutliche Verbesserung, Symptomatik vom Rechtsstreit beeinflusst) sowie die Entlassungsberichte der Ãrzte der Neurochirurgischen und der Neurologischen Klinik des UniversitÃ¤tsklinikum vom 27.07. und 29.07.2019 (stationÃ¤re Behandlung des KlÃ¤gers vom 25. bis 31.07.2019 mit operativem Generatorwechsel, nach Umstellung der Medikation deutliche Besserung des Haltetremors, deutlich gebessert entlassen, s. im Einzelnen S. 106 ff., 101 ff. SG-Akte), und lieÃ diese durch H2 auswerten (sozialmedizinische Stellungnahme vom 26.11.2019, S. 143 f. VerwA). Die BeratungsÃ¤rztin wies unter den Diagnosen generalisierter essentieller Tremor, Z.n. Hirnschrittmacherimplantation 07/2014, rezidivierende depressive StÃ¶rung (nicht nÃ¤her bezeichnet), MigrÃ¤ne sowie der Verdachtsdiagnose (V.a.) dissoziative BewegungsstÃ¶rung darauf hin, dass sich auch unter BerÃ¼cksichtigung der Ermittlungsergebnisse im kurz zuvor beendeten Rechtsstreit (weiterhin) keine zeitliche Leistungsminderung fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergebe, sondern allein qualitative EinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden.

Darauf gestÃ¼tzt lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 07.01.2020 ab; die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine Erwerbsminderungsrente lÃ¤gen weiterhin nicht vor. Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger u.a. geltend, er sei âin einer mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SGâ (der KlÃ¤ger fÃ¼hrte u.a. auch Rechtsstreite gegen das Jobcenter) am 19.12.2019 âzusammengebrochenâ und ihm sei im ErÃ¶rterungstermin am 11.04.2019 (s.o.) vom dortigen Beklagtenvertreter âzugesichert worden, dass nun die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen wÃ¼rdenâ und dass

â□□bei Neustellung eines Antrages dieser innerhalb von 6Â Wochen genehmigt werdenâ□□ wÃ¼rde. Dem ist die Beklagte unter Hinweis darauf, dass ihr Terminsvertreter lediglich mitgeteilt habe, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorlÃ¤gen (s. dazu auch das gerichtliche Protokoll Bl. 178 SG-Akte S 20 R 5894/16), entgegengetreten. Nach Beiziehung weiterer Ã¤rztlicher Unterlagen (u.a. Befundbericht des B4 vom 18.05.2020, S. 149 f. VerwA: rezidivierende depressive StÃ¶rung, aktuell mittelgradige Episode; nach stabiler Phase erneute Vorstellung am 07.04.2020) und sozialmedizinischer Stellungnahme der E1 vom 02.06.2020 (keine Ã□nderung des Leistungsbilds, s. im Einzelnen S. 151 f. VerwA) wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 16.06.2020 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 09.07.2020 Klage beim SG erhoben (S 7 R 2773/20), mit der er sein Begehren auf Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung weiterverfolgt hat. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, dass sich seine â□□depressive Verstimmungâ□□ verschlechtert habe und dass es bei emotionaler Belastung zu StÃ¼rzen komme. Es sei von einer schweren Depression auszugehen und der KlÃ¤ger kÃ¶nne nur noch unter drei Stunden arbeiten. Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass sich namentlich aus dem Befundbericht des B4 keine schwergradigen seelischen Leiden ergÃ¤ben.

Das SG hat die behandelnden Ã□rzte des KlÃ¤gers schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugen befragt. C1 (Praxis B4) hat die Diagnose aus dem Befundbericht vom 18.05.2020 wiederholt, im Wesentlichen Beschwerdeangaben des KlÃ¤gers wiedergegeben und gemeint, dass nur ein hÃ¶chstens dreistÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen bestehe; er hat das psychiatrische Fachgebiet als maÃ□geblich erachtet (Auskunft vom 18.12.2020). F1 hat angegeben, den KlÃ¤ger nur zweimal im Jahr 2017 behandelt zu haben und sich nicht in der Lage gesehen, die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit zu beurteilen (Auskunft vom 28.12.2020). Auch M1 hat sich dazu nicht in der Lage gesehen (Auskunft vom 21.01.2021); er hat bereits aktenkundige Befundunterlagen vorgelegt.

Das SG hat sodann die (bereits verwaltungsaktenkundigen o.a.) Berichte des UniversitÃ¤tsklinikums T1 seit Oktober 2018 beigezogen, nachdem der KlÃ¤ger behauptet hatte, sein Tremor habe sich verschlechtert. FÃ¼r die Beklagte hat K1 (sozialmedizinische Stellungnahme vom 10.02. und 22.04.2021) darauf hingewiesen, dass die Berichte des UniversitÃ¤tsklinikums bereits Gegenstand der vorangegangenen Beurteilungen des sozialmedizinischen Dienstes gewesen seien und dass sich aus den AuskÃ¼nften der behandelnden Ã□rzte nichts ergebe, was die Annahme einer Erwerbsminderung stÃ¼tzen kÃ¶nnte; die LeistungseinschÃ¤tzung des Facharztes C1 sei nicht befundgestÃ¼tzt und nicht nachvollziehbar, die von der KlÃ¤gerseite postulierte Verschlimmerung aus den aktenkundigen Ã¤rztlichen Unterlagen nicht ersichtlich.

Das SG hat von Amts wegen bei R1 (R2 Kliniken in S2) das SachverstÃ¤ndigengutachten vom 24.11.2021 eingeholt. Dieser hat nach Untersuchung des KlÃ¤gers (19.07.2021) bei unauffÃ¤lligem elektrophysiologischen Befund sowie klinisch nur leichtem Tremorsyndrom eine leichte Dysthymia, einen

leichten essentiellen Tremor und eine leichte MigrÃ¤ne mit Aura diagnostiziert. Die Behauptung des N1 im Vorprozess eines (wenn auch nur) leichten kognitiven Defizits sei nicht nachvollziehbar. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen noch mehr als sechs Stunden tÃ¤glich verrichten; nach dem klinischen Befund und den durchgefÃ¼hrten Gang- und StandprÃ¼fungen (einschlieÃlich Simulatortestung fÃ¼r Ã¶ffentliche Verkehrsmittel) bestehe auch keine relevante BeschrÃ¤nkung der Geh- bzw. WegefÃ¤higkeit. Eine wesentliche Abweichung zur seinerzeitigen (zutreffenden) Beurteilung des Gutachters B1 liege nicht vor.

Die KlÃ¤gerseite hat den Arztbrief der Neurologischen Klinik des UniversitÃ¤tsklinikums T1 vom 23.11.2021 (S. 182 f. SG-Akte) vorgelegt und das SG hat sodann auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das SachverstÃ¤ndigengutachten des L1 vom 08.08.2022 nebst ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 11.12.2022 eingeholt. Der WahlsachverstÃ¤ndige hat nach Untersuchung des KlÃ¤gers (21.07.2022) simulationshinweisende Testergebnisse (u.a. im Strukturierten Fragebogen Simulierter Symptome [SFSS]) beschrieben, gleichwohl gemeint, dass keine Anzeichen fÃ¼r eine Beschwerdesimulation- bzw. -aggravation bestÃ¼nden und als Diagnosen einen essentiellen Tremor, eine Tiefenhirnstimulation mit â□□in der Konsequenzâ□□ hirnorganischem Psychosyndrom (das der WahlsachverstÃ¤ndige in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme mit einer ihm erscheinenden â□□leichtenâ□□ EinschrÃ¤nkung der Konzentration, der DurchhaltefÃ¤higkeit, des GedÃ¤chtnisses sowie des Umstellungs- und AuffassungsvermÃ¶gens begrÃ¼ndet hat), eine mittelschwere bis schwere depressive StÃ¶rung und Angst (Panik) sowie eine MigrÃ¤ne und Ã¼berlagert analgetikainduzierte vaskulÃ¤re Kopfschmerzen genannt; die in der Aktenlage bisweilen auftauchende (Verdachts-)Diagnose einer dissoziativen StÃ¶rung sei nicht nachvollziehbar. Arbeiten von wirtschaftlichem Wert seien dem KlÃ¤ger nicht mehr mÃ¶glich und er sei bereits â□□vor Ende 2021â□□ erwerbsunfÃ¤hig. Die Beurteilung desÂ R1 kÃ¶nne nicht nachvollzogen werden.

Die Beklagte ist der gutachtlichen EinschÃ¤tzung des L1 mit sozialmedizinischen Stellungnahmen der Ãrztin H3 entgegengetreten. Die BeratungsÃ¤rztin hat im Einzelnen ausfÃ¼hrlich dargelegt (S. 236 ff. und S. 250 ff. SG-Akte), dass und warum das Gutachten des L1 diverse sachlich-inhaltliche MÃ¤ngel aufweise, dass sich aus dem mitgeteilten klinischen Befund schon keine zeitliche Leistungsminderung ableiten lasse, dass die EinschÃ¤tzung des L1 im Wesentlichen auf den unkritisch Ã¼bernommenen Beschwerdeangaben und -demonstrationen des KlÃ¤gers beruhe und dass diese inkonsistent, widersprÃ¼chlich und klinisch nicht nachvollziehbar seien, zumal sich eindeutige Hinweise auf Simulation und Aggravation ergÃ¤ben, die L1 auch gesehen, aber heruntergespielt habe. Die Beurteilung des R1 hingegen sei befundgestÃ¼tzt und in jeder Hinsicht Ã¼berzeugend.

Die KlÃ¤gerseite hat die gutachtliche EinschÃ¤tzung des L1 verteidigt und weitere Arztbriefe der Neurologischen Klinik des UniversitÃ¤tsklinikums T1 von Anfang des Jahres 2023 (S.Â 254 f. und S. 257 ff. SG-Akte) vorgelegt, zu denen sich H3 ebenfalls sozialmedizinisch geÃ¤uÃert hat (S. 264 f. und S. 267 f. SG-Akte); darauf

wird hier jeweils Bezug genommen, ebenso wie auf den nach dem Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegten weiteren Arztbrief vom 13.10.2023 (S. 293 f. SG-Akte).

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG, die ausweislich des Sitzungsprotokolls (S.Â 295 f. SG-Akte) â□□ nach Verlegung von dem 11.10.2023 â□□ am 19.10.2023 stattgefunden hat, hat die Terminsvertreterin der Beklagten darauf hingewiesen, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur bis zum 31.08.2019 vorlÃ¤gen. Der KlÃ¤ger hat u.a. angegeben, dass er â□□mittlerweileâ□□ tÃ¤glich StÃ¼rze erleide.

Mit Urteil vom 11.10.2023 (richtig: 19.10.2023, s.o.) hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 07.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.06.2020 verurteilt, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderungsrente auf Zeit unter Zugrundelegung eines â□□Leistungsfallsâ□□ am 29.04.2019 fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.10.2025 in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren; auÃ□erdem hat es angeordnet, dass die Beklagte die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten hat. Zur BegrÃ¼ndung hat es gemeint, dass der KlÃ¤ger â□□ab dem Zeitpunkt der Rentenantragstellung am 29.04.2019â□□ nicht mehr in der Lage sei, wenigstens drei Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts berufliche TÃ¤tigkeiten zu verrichten, sodass er voll erwerbsgemindert sei. Es hat sich dabei namentlich auf das Gutachten des L1 â□□ â□□trotz einiger SchwÃ¤chenâ□□ -, den Arztbericht der Neurologischen Klinik des UniversitÃ¤tsklinikums T1 vom 04.04.2019 und â□□die weiteren AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlungâ□□ sowie auf seinen der Kammer dort vermittelten Leidensdruck bei â□□durchgehend sichtbarem und stark ausgeprÃ¤gtem Tremorâ□□ gestÃ¼tzt; die Stellungnahmen des sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten hat es in den EntscheidungsgrÃ¼nden nicht erwÃ¤hnt. Zwar habe R1 bei der â□□aktuellenâ□□ psychopathologischen Befunderhebung â□□nur ein lediglichâ□□ leicht depressives Stimmungsbild bei ungestÃ¶rten vegetativen Funktionen sowie nur ein leichtes Tremorsyndrom beschrieben. Aus der Auskunft des C1 vom 18.12.2020 ergebe sich aber, dass â□□seit Jahrenâ□□ eine deutlich beeintrÃ¤chtigte Ausdauer und LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers vorliege. Zudem sei der KlÃ¤ger auch nicht in der Lage, einen Arbeitsplatz aufzusuchen. Auch wenn R1 dies abweichend beurteilt habe, ergÃ¤ben sich aus dem Gutachten AuffÃ¤lligkeiten beim Gehen des KlÃ¤gers im Rahmen des wÃ¤hrend der Begutachtung durchgefÃ¼hrten begleiteten Spaziergangs und der KlÃ¤ger habe Ã¼ber einen starken Schwindel geklagt. Im Ã□brigen hÃ¤tten auch die Ã□rzte in T1 in ihrem Bericht vom 27.02.2023 GangstÃ¶rungen beschrieben. Die Kammer habe dabei auch keine Bedenken, dass der â□□Leistungsfallâ□□ bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung am 29.04.2019 vorgelegen habe. Der Beginn der ausgeurteilten Rente wegen voller Erwerbsminderung ergebe sich aus Â§ 101 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), die Befristung aus Â§ 102 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI, wobei eine Besserung des Gesundheitszustands des KlÃ¤gers â□□jedenfalls nicht gÃ¤nzlich ausgeschlossenâ□□ sei.

Gegen das ihr am 07.11.2023 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 01.12.2023

Berufung eingelegt. Sie hat im Wesentlichen auf das Gutachten des R1 und auf die sozialmedizinischen Stellungnahmen ihres Ã¤rztlichen Dienstes verwiesen. AuÃerdem hat sie geltend gemacht, dass eine medizinische Fachkompetenz der Kammer des SG nicht ersichtlich sei, sodass deren â€Eindruckâ€ vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht geeignet sei, die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen R1 in Zweifel zu ziehen.

Die Beklagte beantragt (teilweise sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 19.10.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hat das angefochtene Urteil verteidigt und erneut gemeint, der Beklagtenvertreter habe im gerichtlichen Termin am 11.04.2019 (S 20 R 5894/16) â€zugesichertâ€, dass, sollte die Klage in diesem Verfahren zurÃ¼ckgenommen werden, dem erneuten Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente â€zugestimmtâ€ werde. AuÃerdem habe die Beklagtenvertreterin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG â€gesagtâ€, dass sie hoffe, dass das Gericht â€positiv fÃ¼r den KlÃ¤ger entscheidenâ€ werde. Im Ãbrigen hat die KlÃ¤gerseite auf die neueren Berichte des UniversitÃ¤tsklinikums T1 verwiesen, aus denen sich eine Erwerbsminderung ergebe.

Der Berichterstatter des Senats hat u.a. darauf hingewiesen (s. wegen der weiteren Einzelheiten die VerfÃ¼gung vom 26.02.2024, S. 87 f. Senats-Akte), dass das Rubrum des angefochtenen Urteils hinsichtlich des Tags der mÃ¼ndlichen Verhandlung (19.10.2023 statt 11.10.2023) vom Amts wegen als offenbare Unrichtigkeit im Rahmen der Endentscheidung des Senats berichtigt werde, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die ausgeurteilte Rente seit dem 01.09.2019 nicht mehr vorlÃ¤gen und dass eine irgendwie geartete â€Zusicherungâ€ der Beklagten, dem KlÃ¤ger eine Erwerbsminderungsrente zu gewÃ¤hren, nicht ersichtlich sei.

Die Beteiligten haben sich im Anschluss mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den In-halt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die SG-Akte zum Verfahren S 20 R 5894/16 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã

den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§Â 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet.

Das Rubrum des von der Beklagten angefochtenen Urteils des SG, das ausweislich des Sitzungsprotokolls aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung am 19.10.2023 und nicht, wie im Rubrum (Â§ 136 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 SGG) fÃ¤lschlich angegeben, am 11.10.2023 ergangen ist, ist vom Senat zunÃ¤chst â wie vorab den Beteiligten mitgeteilt â zur Klarstellung (vgl. dazu nur Bundessozialgericht [BSG] 27.10.2009, B 2 U 26/08 R, in juris, Rn. 12) im Rahmen des Berufungsantrags der Beklagten als offenbarer Schreibfehler (zur Angabe eines falschen Entscheidungsdatums s. nur Bundesfinanzhof [BFH] 04.08.2016, X B 145/15, in juris, Rn. 12, zu Â§ 107 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung [FGO]; Senatsbeschluss vom 17.10.2022, L 10 R 2529/21, n.v., m.w.N.) von Amts wegen zu berichtigen (Â§ 138 Satz 1 SGG); dazu ist das mit der Streitsache befasste Rechtsmittelgericht in der Berufungsendentscheidung befugt (s. nur BSG 06.03.2012, B 1 KR 43/11 B, in juris, Rn.Â 4, st. Rspr.; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 138 Rn. 4a, beide m.w.N. zur hÃ¶chstrichterlichen Rspr.) und zwar auch dann, wenn das Urteil keinen Bestand hat, denn dies berÃ¼hrt die gebotene Klarstellung nicht (vgl. nur BFH a.a.O., Rn. 11).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 19.10.2023, soweit die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 07.01.2020 in der Gestalt (Â§ 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 16.06.2020 zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2019 befristet bis zum 31.10.2025 verurteilt worden ist.

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht unter Aufhebung des vom KlÃ¤ger angefochtenen Bescheids vom 07.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.06.2020 verurteilt, ihm â ausgehend von einem âLeistungsfallâ (richtig wÃ¤re: Versicherungsfall; vgl. zur terminologischen Unterscheidung grundlegend BSG 29.11.1990, 5/4a RJ 41/87, in juris, Rn. 22 ff.; 05.03.1965, 11/1 RA 239/61, in juris, Rn. 15) am Tag der Rentenantragstellung am 29.04.2019 â Rente wegen (medizinisch) voller Erwerbsminderung vom 01.11.2019 (vgl. Â§ 115 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§Â 101 Abs. 1 SGB VI) befristet (vgl. Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 bis 5 SGB VI; zur korrekten Bestimmung des Begriffs der Unwahrscheinlichkeit in Satz 5 der Norm s. nur Senatsurteil vom 21.07.2022, LÂ 10 R 2529/21, in juris, Rn. 30 m.w.N.) bis zum 31.10.2025 zu gewÃ¤hren. Denn der Bescheid vom 07.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.06.2020 ist, soweit er aufgrund des alleinigen Rechtsmittels der Beklagten zur ÃberprÃ¼fung des Senats steht, rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Das angefochtene Urteil kann schon deshalb keinen Bestand haben kann, weil das SG seiner Ãberzeugung (vgl. Â§ 128 Abs. 1 SGG) maÃgeblich die (im Sitzungsprotokoll ohnehin nur rudimentÃ¤r wiedergegebenen) âAngaben des KlÃ¤gersâ in der mÃ¼ndlichen Verhandlung i.V.m. mit seinem dortigen

â□□Eindruckâ□□ zugrunde gelegt hat, obgleich eine medizinische Fachkompetenz der erkennenden Kammer nicht ersichtlich ist (dazu nur BSG 31.01.2008, B 2 U 311/07 B, in juris, Rn. 6; Senatsurteil vom 17.11.2022, L 10 R 1429/22, in juris, Rn. 23 m.w.N.), es sich gerade dazu veranlasst gesehen hat, von Amts wegen sowie nach Â§ 109 Abs. 1 SGG, was schon nicht in Betracht gekommen wÃ¤re, wenn es auf Ã¤rztlichen Sachverstand gar nicht ankÃ¤me (Senatsurteil a.a.O. m.w.N.), fachÃ¤rztliche SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen und sich die Annahme einer Erwerbsminderung ohnehin nicht entscheidend nach der subjektiven LeistungseinschÃ¤tzung des Versicherten respektive seinen Beschwerdeangaben und -demonstrationen richtet, sondern maÃ□geblich nach Ã¤rztlich bestÃ¤tigten, zeitlich Ã¼berdauernden funktionellen Defiziten mit Auswirkung auf das individuelle quantitative sowie qualitative LeistungsvermÃ¶gen auf Grundlage schlÃ¼ssig und nachvollziehbarer objektiv-klinischer Befunde (s. statt vieler nur BSG 28.02.2017, B 13 R 37/16 BH, in juris, Rn. 15; Senatsurteil vom 15.11.2021, L 10 R 641/21, in juris, Rn. 41, st. Rspr.; in diesem Zusammenhang speziell auch zur UnmaÃ□geblichkeit von bloÃ□en â□□EindrÃ¼ckenâ□□ der erkennenden Richter vom Versicherten in Terminen Senatsurteil vom 18.04.2024, L 10 R 1319/23, zur VerÃ¶ffentlichung in juris vorgesehen). Auch hat das SG zwar gesehen, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Erwerbsminderungsrente (s. dazu noch ausfÃ¼hrlich spÃ¤ter) nur bis einschlieÃ□lich 31.08.2019 vorgelegen haben, daraus aber letztlich keinerlei Konsequenzen gezogen, sondern sich vielmehr (auch schon in der Darstellung) vermengend und im Ergebnis tragend auch auf Beschwerde- und Befundangaben gestÃ¼tzt hat, die aus einer Zeit Jahre nach dem genannten Zeitpunkt stammen und schon deshalb fÃ¼r sich gesehen keinerlei Aufschluss Ã¼ber das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bis Ende August 2019 geben.

Zur Ã□berzeugung des Senats nach eigener PrÃ¼fung und WÃ¼rdigung des Sach- und Streitstoffs (vgl. Â§ 157 SGG) ist der KlÃ¤ger vielmehr im maÃ□geblichen Zeitraum vom Monat der Rentenantragstellung an (vgl. Â§ 99 Abs.Â 1 SGB VI) bis zum Zeitpunkt des letztmaligen Vorliegens der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (31.08.2019) durchgehend in der Lage gewesen, zumindest leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den Ã¼blichen Bedingungen unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen noch sechs Stunden und mehr arbeitstÃ¤glich zu verrichten, sodass er trotz der bei ihm bestehenden gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen im Sinne der maÃ□geblichen gesetzlichen Regelungen nicht erwerbsgemindert gewesen ist, weshalb ihm eine Rente wegen Erwerbsminderung im ausgeurteilten Zeitraum nicht zusteht.

Soweit die KlÃ¤gerseite im Rechtsmittelverfahren zuletzt behauptet hat (Derartiges ergibt sich aus dem gerichtlichen Protokoll vom 11.04.2019 nicht), der Terminsvertreter der Beklagten im ErÃ¶rterungstermin des SG im Vorprozess S 20 R 5894/16 habe â□□zugesichertâ□□, dass, sollte die Klage in jenem Verfahren zurÃ¼ckgenommen werden, â□□dem erneuten Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente zugestimmtâ□□ werde, folgt daraus fÃ¼r den im vorliegenden Rechtsstreit streitigen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung auf den Rentenantrag vom 29.04.2019 nichts. UnabhÃ¤ngig davon, dass mit diesem Vorbringen schon eine irgendwie geartete Zusicherung

i.S.d. Â§ 34 Abs.Â 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zum Erlass eines entsprechenden Bewilligungsbescheids auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht einmal (mehr) auch nur behauptet worden ist (eine behÃ¶rdlich â□□Zustimmungâ□□ zu einer Antragstellung â□□ fÃ¼r dies es ohnehin keine Grundlage gibt â□□ ist etwas gÃ¤nzlich anderes als die Zusicherung, einen bestimmten Verwaltungsakt spÃ¤ter â□□ohne Wenn und Aberâ□□ zu erlassen), wÃ¤re jedenfalls schon die fÃ¼r eine wirksame Zusicherung erforderliche Form (Â§ 34 Abs.Â 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs.Â 3 Satz 1 SGB X) nicht eingehalten, eben weil das schriftliche Gerichtsprotokoll (s. dazu nur Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 34 Rn. 25 und Â§ 33 Rn. 50 m.w.N.) hierzu nichts enthÃ¤lt; das Schriftformerfordernis gilt auch dann, wenn der (vermeintlich) zugesicherte Verwaltungsakt selbst nicht formbedÃ¼rftig ist (statt vieler nur Senatsurteil vom 16.11.2023, L 10 U 2513/23, n.v.; Engelmann a.a.O., Â§ 34 Rn. 25; Littmann in Hauck/Noftz, SGBÂ X, Â§ 34 Rn. 18 m.w.N., Stand April 2018). Nur am Rande merkt der Senat zu dem diesbezÃ¼glichen Vorbringen noch an, dass es ohnehin keine Rolle spielt, aus welchen GrÃ¼nden der (rechtskundig vertretene) KlÃ¤ger dereinst seine Klage im Verfahren S 20 R 5894/16 zurÃ¼cknahm; indes bestehen fÃ¼r den Senat in Ansehung des medizinischen Ermittlungsergebnisses in jenem Verfahren (vgl. dazu noch sogleich) und des darauf beruhenden (zutreffenden) Hinweises des SG keinerlei Zweifel, dass die KlagerÃ¼cknahme gerade mangels jeglicher Erfolgsaussicht erfolgte.

Auch die weitere Behauptung der KlÃ¤gerseite im Rechtsmittelverfahren, die Terminsvertreterin der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG im hiesigen Rechtsstreit habe dort â□□gesagt, dass sie hoffe, dass das Gericht positiv fÃ¼r den KlÃ¤ger entscheidenâ□□ werde, ist ohne jegliche Relevanz, zumal die Beklagtenvertreterin ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 19.10.2023 (dem insoweit volle Beweiskraft zukommt, Â§ 122 SGG i.V.m. Â§ 165 Satz 1 Zivilprozessordnung [ZPO]; zur Sachantragstellung â□□so und nicht andersâ□□ s. nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§ 122 Rn. 10 m.w.N.) gerade die Abweisung der Klage beantragt hat; ohnehin sind â□□persÃ¶nliche Meinungenâ□□, die sich nicht in entsprechenden ProzesserklÃ¤rungen manifestieren, vollkommen unbedeutend.

Schlie□lich ist ebenso von vornherein fÃ¼r die Frage, ob beim KlÃ¤ger spÃ¤testens am 31.08.2019 ein (erneuter) Versicherungsfall der Erwerbsminderung eingetreten ist, unbedeutend, dass dem KlÃ¤ger von der Beklagten in der Zeit vom 01.04.2014 bis 30.09.2015 bereits Rente wegen voller Erwerbsminderung gewÃ¤hrt wurde. Denn auch bei einem Antrag, eine befristet bewilligte Rente wegen Erwerbsminderung weiterzuzahlen (ein solcher Fall liegt freilich vorliegend noch nicht einmal vor, weil der Weiterzahlungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 12.10.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.10.2016 mit KlagerÃ¼cknahme im Verfahren S 20 R 5894/16 am 11.04.2019 in Bestandskraft erwachsen ist, Â§ 77 SGG), bedarf es keines Nachweises gerade durch die Beklagte, dass eine wesentliche Ã□nderung in den VerhÃ¤ltnissen i.S.d. Â§ 48 SGBÂ X gegenÃ¼ber denen, die der ursprÃ¼nglichen Bewilligung zugrunde lagen, eingetreten ist. Die Entscheidung, ob dem Versicherten nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums weiter eine Rente wegen Erwerbsminderung zusteht, ist

nicht bloÃ□ die VerlÃ¤ngerung einer frÃ¼her bereits dem Grunde nach anerkannten Sozialleistung â□□ insbesondere auch nicht die bloÃ□e Fortschreibung einer einmal anerkannten Erwerbsminderung (â□□fortbestehendâ□□) -, sondern stellt eine eigenstÃ¤ndige und inhaltlich vollstÃ¤ndige erneute Bewilligung der beantragten Rente dar, zumal sich der Wille des VersicherungstrÃ¤gers von vornherein nur auf die GewÃ¤hrung von Rente fÃ¼r den bewilligten Zeitraum bezieht und es infolgedessen fÃ¼r eine darÃ¼ber hinaus reichende Zeit an jener fÃ¼r den Versicherten positiven Regelung durch den VersicherungstrÃ¤ger fehlt (s. nur Senatsurteil vom 15.11.2021, LÂ 10 R 641/21, a.a.O., Rn. 32 m.w.N. zur Rspr. des BSG). Kurzum: dass die Beklagte dem KlÃ¤ger in der Vergangenheit Rente wegen (voller) Erwerbsminderung gewÃ¤hrte â□□ sei es rechtmÃ¤Ã□ig oder auch zu seinen Gunsten rechtswidrig -, ist fÃ¼r den vorliegend ausgeurteilten Anspruch bedeutungslos.

Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung ist u.a. nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, dass der Versicherte in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit hat (sog. Drei-FÃ¼nftel-Belegung). Zu PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zÃ¤hlen nach Â§ 55 Abs. 2 SGB VI auch freiwillige BeitrÃ¤ge, die als PflichtbeitrÃ¤ge gelten (Nr. 1), oder (Nr.Â 2) PflichtbeitrÃ¤ge, fÃ¼r die aus den in Â§ 3 oder Â§ 4 SGB VI genannten GrÃ¼nden BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten (dies betrifft insbesondere auch PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Lohnersatzleistungen, vgl. Â§ 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr.Â 3a SGBÂ VI) oder BeitrÃ¤ge fÃ¼r Anrechnungszeiten, die ein LeistungstrÃ¤ger mitgetragen hat (Nr.Â 3).

Diese besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hat der KlÃ¤ger letztmalig fÃ¼r einen spÃ¤testens am 31.08.2019 eingetretenen Versicherungsfall erfÃ¼llt. Zu diesem Zeitpunkt hat die sog. Drei-FÃ¼nftel-Belegung zuletzt vorgelegen, weil ausweislich des Versicherungsverlaufs vom 15.02.2024 (S. 81 ff. Senats-Akte) â□□ dessen VollstÃ¤ndig- und Richtigkeit die KlÃ¤gerseite nicht in Zweifel gezogen hat â□□ im (um die Zurechnungszeit des Erwerbsminderungsrentenbezugs und die Anrechnungszeiten wegen SGB II-Bezugs, s. dazu die Darstellung oben im Tatbestand) um 35 Monate verlÃ¤ngerten FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum (Â§ 43 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI) vom 30.09.2011 bis 30.08.2019 insgesamt (noch) 36 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt sind, anders als bei einem erst am 01.09.2019 (dann nur 35 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen im verlÃ¤ngerten Zeitraum vom 01.10.2011 bis 31.08.2019) oder spÃ¤ter eingetretenen Versicherungsfall; in der Zeit danach liegen Ã¼berhaupt keine fÃ¼r eine ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen rentenrechtlich erhebliche Versicherungszeiten mehr vor (zu Zeiten geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung ohne Versicherungspflicht s. nur Senatsurteil vom 17.02.2022, L 10 R 3947/21, in juris, Rn.Â 20 m.w.N.).

Es greift vorliegend auch keiner der TatbestÃ¤nde des Â§ 43 Abs. 5 SGB VI bzw. des Â§ 241 Abs. 2 SGB VI ein (dann wÃ¤re eine Pflichtbeitragszeit fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht

erforderlich). Nach Â§ 43 Abs. 5 SGB VI ist eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestands eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit (Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) vorzeitig erfÃ¼llt ist (z.B. Arbeitsunfall, Berufskrankheit; vgl. Â§ 53 SGB VI). DafÃ¼r ist vorliegend nichts ersichtlich. GemÃ¤Ã Â§ 241 Abs. 2 Satz 1 SGB VI sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung fÃ¼r Versicherte auch dann nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit sog. Anwartschaftserhaltungszeiten (Â§ 241 Abs. 2 SatzÂ 1 Nrn. 1 bis 6 SGB VI) belegt ist. Dies ist vorliegend bereits deshalb nicht der Fall, weil das Versicherungskonto des KlÃ¤gers erst ab dem 05.09.1983 rentenrechtliche Zeiten aufweist (s. Versicherungsverlauf S. 81 Senats-Akte). Dass der KlÃ¤ger schlieÃlich bereits vor dem 01.01.1984 erwerbsgemindert gewesen und seitdem durchgÃ¤ngig ist â sodass auch insoweit PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht erforderlich wÃ¤ren (Â§ 241 Abs.Â 2 Satz 1 a.E. SGB VI) -, ist nicht ersichtlich und von ihm auch nicht einmal nur behauptet worden.

Ausgehend davon â dies nur am Rande â ist auch die seinerzeitige ErklÃ¤rung des Beklagtenvertreters im ErÃ¶rterungstermin am 11.04.2019 im Verfahren S 20 R 5894/16, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen, vollkommen zutreffend gewesen (zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung am 29.04.2019 nÃ¤mlich im wiederum um 35 Monate verlÃ¤ngerten, s.o., FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum vom 29.05.2011 bis 28.04.2019 40 Pflichtbeitragsmonate).

Unter Zugrundelegung dessen mÃ¼sste der KlÃ¤ger somit spÃ¤testens im August 2019, dem letztmaligen Zeitpunkt, zu dem die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt gewesen sind (s.o.), â und seither durchgehend (andernfalls lÃ¤ge ein erneuter Versicherungsfall vor) â erwerbsgemindert (gewesen) sein. Dies ist indes nicht der Fall.

Nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht Ã¼ber die Regelung des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI hinaus nach der Rechtsprechung des BSG bei regelmÃ¤Ãig bejahter Verschlossenheit des (Teilzeit-)Arbeitsmarkts auch dann, wenn eine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung von drei bis unter sechs Stunden vorliegt (GroÃer Senat 10.12.1976, GS 2/75 u.a., in juris). Nach Â§ 43 Abs. 3 SGBÂ VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein

kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Davon ausgehend lÃ¤sst sich eine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung beim KlÃ¤ger weder im April 2019 noch bis Ende August 2019 (s.o.) begrÃ¼nden und zwar nicht einmal ansatzweise.

Die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist im vorliegend allein relevanten Zeitraum vom Monat der Rentenantragstellung (April 2019) bis zu dem Monat, in dem die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmals vorgelegen haben (August 2019), maÃgeblich von neurologischer Seite, aber auch von Seiten des psychiatrischen Fachgebiets, eingeschrÃ¤nkt gewesen.

In neurologischer Hinsicht hat beim KlÃ¤ger (auch) im o.a. Zeitraum ein seit jeher generalisierter essentieller Tremor unklarer Genese mit GangstÃ¶rung bei Z.n. Hirnschrittmacherimplantation im Juli 2014 und ein migrÃ¤neformes Kopfschmerzsyndrom imponiert. Dies stÃ¼tzt der Senat auf die urkundsbeweislich verwertbaren sozialmedizinischen Stellungnahmen der H2 (unter Auswertung der aktenkundigen Ã¤rztlichen Unterlagen) vom 04.01.2017, 12.09.2017, 29.05.2018, 21.08.2018 und zuletzt vom 26.11.2019, in denen die FachÃ¤rztin im Einzelnen befundgestÃ¼tzt und gut nachvollziehbar namentlich dargelegt hat, dass die vorangegangene Beurteilung der Reha-Ãrzte in B3 in deren Entlassungsbericht vom 04.02.2016 und die des Gutachters B1 in dessen Gutachten vom 29.09.2015 â beides im Wege des Urkundsbeweises verwertbar â weiterhin zutreffend gewesen ist; der Senat stÃ¼tzt sich damit auch auf den genannten Entlassungsbericht und das Gutachten des Facharztes B1. Die o.a. GesundheitsstÃ¶rungen bestÃ¤tigte auch der im Verfahren S 20 R 5894/16 herangezogene SachverstÃ¤ndige N1, dessen Gutachten vorliegend ebenfalls urkundsbeweislich verwertbar ist; auch auf dieses Gutachten wird hier Bezug genommen.

Ebenfalls in jeder Hinsicht Ã¼berzeugend â da befundgestÃ¼tzt â hat H2 insbesondere unter Hinweis auf die Leistungsbeurteilung der Ãrzte in B3 und die des Gutachters B1 ausgefÃ¼hrt, dass und warum diese GesundheitsstÃ¶rungen auch noch Ã¼ber August 2019 hinaus (s.Â die sozialmedizinische Stellungnahme vom 26.11.2019) beim KlÃ¤ger lediglich zu qualitativen EinschrÃ¤nkungen (wechselnde KÃ¶rperhaltung, kein hÃ¤ufiges Hocken/Knien, kein hÃ¤ufiges Heben/Tragen/Bewegen von schweren Lasten, keine Arbeiten unter erhÃ¶hten Anforderungen an die Gang- und Standsicherheit respektive keine Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, keine wesentlichen Anforderungen an die Fingergeschicklichkeit, s. S. 143 f. VerwA, sowie zusÃ¤tzlich â so der Gutachter B1 bzw. die Reha-Ãrzte in B3 â keine TÃ¤tigkeiten mit vermehrter Beanspruchung des Konzentrations- und ReaktionsvermÃ¶gens, kein hÃ¤ufiges BÃ¼cken, keine WirbelsÃ¤ulenzwangshaltungen, keine Nachtschichtarbeiten), nicht jedoch zu einer zeitlichen Leistungslimitierung fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts gefÃ¼hrt haben. Sie hat damit die Ã¼bereinstimmende quantitative Leistungsbeurteilung des Gutachters B1 und die der Ãrzte in B3 als weiterhin zutreffend bestÃ¤tigt, auf die im Ãbrigen auch N1 verwies und von der er ausdrÃ¼cklich nicht abzuweichen vermochte.

Soweit N1 noch der Frage der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r dessen zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Werkschutzfachkraft bzw. fÃ¼r eine innerbetriebliche Umsetzung nachging, ist dies fÃ¼r eine Erwerbsminderung des KlÃ¤gers nach Â§ 43 SGB VI gÃ¤nzlich ohne Bedeutung gewesen und ist es auch weiterhin, eben weil alleiniger Bezugspunkt einer Erwerbsminderung in diesem Sinne die Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts sind (Â§ 43 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VI).

Auch der Umstand, dass N1 â wie zuvor die Reha-Ãrzte in B3 â leichte kognitive Defizite beim KlÃ¤ger annahm, ist, unabhÃ¤ngig davon, dass dies allein auf den subjektiven Angaben des KlÃ¤gers ohne objektiv-klinische BestÃ¤tigung beruhte (worauf der SachverstÃ¤ndige R1 zutreffend in seinem spÃ¤teren Gutachten aufmerksam gemacht hat), ohne durchgreifende Relevanz, weil diese angenommenen Defizite jedenfalls, so die Ãrzte in B3 und deren Leistungsbeurteilung insgesamt auch folgend N1 (s.o.), einer leichten beruflichen TÃ¤tigkeit unter Beachtung der oben festgestellten qualitativen EinschrÃ¤nkungen nicht entgegengestanden haben; zeitlich Ã¼berdauernde (vgl. Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SatzÂ 1 SGB VI: âauf nicht absehbare Zeitâ, s. dazu nur Senatsurteil vom 16.06.2016, L 10 R 2324/14, in juris, Rn. 42 m.w.N.) hÃ¶hergradige kognitive Defizite auf Grundlage objektiv-klinischer Befunde, die Auswirkung auf das zeitliche LeistungsvermÃ¶gen gehabt haben kÃ¶nnten, sind im Ãbrigen im maÃgeblichen Zeitraum von April bis Ende August 2019 gerade nicht nachgewiesen. Derartiges ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Entlassungsbericht der Ãrzte der Abt. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie des UniversitÃ¤tsklinikums T1 vom 04.04.2019 (vielmehr: Hirnnervenstatus normal, lediglich anamnestische Angabe einer âsubjektivâ schwer eingeschrÃ¤nkten Konzentration und Aufmerksamkeit, keine klinische Ãberprüfung, im Ãbrigen ohnehin deutlich gebessert entlassen) und lÃ¤sst sich auch aus den Entlassungsberichten der Neurochirurgischen bzw. Neurologischen Klinik des UniversitÃ¤tsklinikums T1 vom 27.07. und 29.07.2019 nicht ableiten (im Ãbrigen auch hier: aus der stationÃ¤ren Behandlung nach Generatorwechsel deutlich gebessert entlassen), was sich aus den Stellungnahmen derÂ H2 â deren Beurteilung zeitlich spÃ¤ter auch noch von der BeratungsÃ¤rztin E1 bestÃ¤tigt (sozialmedizinische Stellungnahme vom 02.06.2020, urkundsbeweislich verwertbar) âÂ und aus der Stellungnahme der BeratungsÃ¤rztin K1 vom 22.04.2021 (als qualifiziertes Beteiligtenvorbringen verwertbar) ergibt.

Was den Haltetremor bzw. die (spastisch-ataktische) GangstÃ¶rung beim KlÃ¤ger anbelangt, ist diese im vorliegend maÃgeblichen Zeitraum ebenfalls nicht zeitlich Ã¼berdauernd derart schwerwiegend gewesen, dass daraus eine zeitliche Leistungslimitierung fÃ¼r angepasste leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abgeleitet werden kÃ¶nnte. Dagegen spricht bereits der im Entlassungsbericht vom 04.04.2019 (s.o.) dokumentierte klinische Befund (lediglich Tremor der ExtremitÃ¤ten in Ruhe und bei Intention gleichbleibend, dadurch allein EinschrÃ¤nkung beim SeiltÃ¤nzergang, kein Meningismus, Tonus unauffÃ¤llig, kein Anhalt fÃ¼r Paresen, Muskeleigenreflexe allseits seitengleich mittellebhaft auslÃ¶sbar, SensibilitÃ¤t und Koordination ungestÃ¶rt, sofortige Tremorsymptomreduktion nach Stimulatoreinstellung auf 4,7 V) ebenso wie der

Umstand, dass der KlÃ¤ger nach operativen Generatorwechsel am 26.07.2019 und Medikationsumstellung mit einem deutlich gebesserten Haltetremor aus der universitÃ¤tsklinischen Behandlung Ende Juli 2019 entlassen wurde, was dem Entlassungsbericht vom 29.07.2019 zu entnehmen ist. Auch darauf haben H2 (sozialmedizinische Stellungnahme vom 26.11.2019; Hinweis auf den Therapieerfolg bereits zuvor in der sozialmedizinischen Stellungnahme vom 21.08.2018: Tremorsyndrom komplett unter den durchgefÃ¼hrten MaÃnahmen remittiert) und die FachÃ¤rztin K1 (sozialmedizinische Stellungnahme vom 22.04.2021) zutreffend hingewiesen.

Von psychiatrischer Seite hat H2 ihrer Leistungsbeurteilung (sozialmedizinische Stellungnahme vom 26.11.2019) auf der Grundlage des Entlassungsberichts vom 04.04.2019 eine jedenfalls nicht hÃ¶hergradige rezidivierende depressive StÃ¶rung beim KlÃ¤ger ohne Auswirkung auf das zeitliche LeistungsvermÃ¶gen zugrunde gelegt. Auch dies ist fÃ¼r den Senat nachvollziehbar, nachdem der KlÃ¤ger aus der psychosomatischen Behandlung in T1 deutlich gebessert entlassen wurde. Eine Ã¼berdauernde schwere seelische StÃ¶rung lÃ¤sst sich allein aus diesem Grund aus dem Entlassungsbericht nicht ableiten; ohnehin sind in diesem Bericht in psychopathologischer Hinsicht ganz Ã¼berwiegend ausschlieÃlich die subjektiven â nicht kritisch gewÃ¼rdigten â Beschwerdeangaben des KlÃ¤gers referiert worden. Aus dem mitgeteilten objektiv-klinischen Befund (wach, klar, allseits orientiert, offen und freundlich im Kontakt, Stimmung [nur, wenn auch deutlich] zum negativen Pol verschoben, kein Anhalt fÃ¼r wahnhaftes Erleben, keine SinnestÃ¤uschungen oder Ich-StÃ¶rungen, keine ZwÃ¤nge eruierbar) lÃ¤sst sich â so zu Recht die Beurteilung derÂ H2 und die der E1 â eine schwere depressive Episode (so wie im o.g. Entlassungsbericht als Diagnose angegeben) nicht ansatzweise begrÃ¼nden, erst recht keine zeitlich Ã¼berdauernde.

Dies wiederum korrespondiert damit, dass der behandelnde B4 erst im April 2020 âÂ Monate nach Ablauf der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen â eine (freilich nur) mittelgradige depressive Episode diagnostizierte und auf eine vorangegangene stabile Phase hinwies (s. Befundbericht vom 18.05.2020). Nachdem der KlÃ¤ger schlieÃlich auch den F1 schon seit 2018 nur noch zwecks Abholung von Rezepten und Ãberweisungen aufsuchte (was dessen Auskunft gegenÃ¼ber dem SG zu entnehmen ist), ist die Annahme einer Ã¼berdauernden hÃ¶hergradigen seelischen StÃ¶rung mit Auswirkung auf das zeitliche LeistungsvermÃ¶gen bis Ende August 2019 ausgeschlossen.

Die (zunÃ¤chst auch von H2 gestellte und von ihr im Rahmen ihrer Leistungsbeurteilung auch zugrunde gelegte) Verdachtsdiagnose einer dissoziativen BewegungsstÃ¶rung hat sich zu keinem Zeitpunkt bestÃ¤tigt, beide SachverstÃ¤ndige im vorliegenden Verfahren haben eine solche StÃ¶rung vielmehr ausgeschlossen. Ohnehin kommt es im Rahmen der PrÃ¼fung von Erwerbsminderung nicht entscheidend auf die Art und Anzahl der gestellten Diagnosen und auch nicht auf eine bestimmte Diagnosestellung â erst recht nicht auf bloÃe Verdachtsdiagnosen (Senatsurteil vom 18.04.2024, L 10 R 1319/23, a.a.O. m.w.N.; Freudenberg in jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 43 Rn. 70, Stand

03.04.2024, m.w.N. zur Rspr. des BSG) â□□ oder die Bezeichnung von Befunden an, sondern allein auf die Beeinflussung des individuellen quantitativen sowie qualitativen LeistungsvermÃ¶gens durch dauerhafte GesundheitsstÃ¶rungen (s.o. und erneut BSG 28.02.2017, B 13 R 37/16 BH, a.a.O.), also auf die durch die GesundheitsstÃ¶rungen verursachten funktionellen BeeintrÃ¤chtigungen. Dem entsprechend sind auch die Ursachen der GesundheitsstÃ¶rung â□□ vorliegend namentlich die Tremorsymptomatik beim KlÃ¤ger â□□ nicht maÃ□geblich (BSG a.a.O.).

Die Auskunft des C1 (gegenÃ¼ber dem SG), in der dieser im Wesentlichen ohnehin auf den Befundbericht des B4 vom 18.05.2020 Bezug genommen und keinerlei klinischen Befund mitgeteilt hat â□□ geschweige denn fÃ¼r die Zeit bis Ende August 2019 -, worauf die BeratungsÃ¤rztinÂ K1 zutreffend hingewiesen hat, ist damit schon gÃ¤nzlich ungeeignet, dem Senat AnknÃ¼pfungstatsachen fÃ¼r eine Erwerbsminderung des KlÃ¤gers spÃ¤testens am 31.08.2019 zu vermitteln.

Von neurologisch-psychiatrischer Seite kann der KlÃ¤ger auch aus dem SachverstÃ¤ndigengutachten des R1 nach Untersuchung am 19.07.2021 schon deshalb nichts GÃ¼nstiges fÃ¼r eine spÃ¤testens am 31.08.2019 eingetretene Erwerbsminderung herleiten, weil der SachverstÃ¤ndige auch noch im Juli 2021 befundgestÃ¼tzt davon ausgegangen ist, dass die objektivierbaren neurologischen und seelischen GesundheitsstÃ¶rungen nicht derart ausgeprÃ¤gt sind, dass diese einer leichten beruflichen TÃ¤tigkeit im zeitlichen Umfang von zumindest sechs Stunden arbeitstÃ¤glich entgegenstehen. Ohnehin spielt der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers im Juli 2021 und seither keine Rolle, eben weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur bis 31.08.2019 vorgelegen haben. Dessen ungeachtet hat R1 aber auch gut nachvollziehbar dargelegt, dass die Leistungsbeurteilung des Gutachters B1 und die des sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten durchgehend zutreffend gewesen ist. Dies deckt sich vollumfÃ¤nglich mit den obigen Darlegungen, die R1 damit ebenfalls bestÃ¤tigt hat.

Aus dem zeitlich noch spÃ¤teren Gutachten des L1 aufgrund Untersuchung im Juli 2022 â□□Â also fast drei Jahre nach Ablauf der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen â□□ folgt ebenfalls nichts, was fÃ¼r den vorliegend erhobenen Anspruch relevant wÃ¤re. UnabhÃ¤ngig davon, dass das Gutachten nebst ergÃ¤nzender Stellungnahme schon an durchgreifenden inhaltlichen MÃ¤ngeln sowohl in diagnostischer als auch in sozialmedizinischer Hinsicht leidet â□□ insoweit nimmt der Senat vollumfÃ¤nglich auf die entsprechenden AusfÃ¼hrungen derÂ H3 in ihren (als qualifiziertes Beteiligtenvorbringen verwertbaren) sozialmedizinischen Stellungnahmen vom 07.09.2022, 20.02.2023 und 24.03.2023 Bezug und macht sich diese zu eigen -, hat der WahlsachverstÃ¤ndige lediglich pauschal und ohne weitere BegrÃ¼ndung behauptet, die von ihm angenommene (nicht ansatzweise Ã¼berzeugende) LeistungseinschÃ¤tzung bestehe â□□auch schon vor Ende 2021â□□; dies ist indes mitnichten geeignet, eine Erwerbsminderung des KlÃ¤gers bereits spÃ¤testens Ende August 2019 zu begrÃ¼nden. Eine solche ist auch nicht begrÃ¼ndbar, wie oben bereits dargelegt worden ist. Soweit L1 hÃ¶hergradige EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers auf Grundlage seiner Untersuchung am 21.07.2022 (nur) behauptet hat (s. dazu die berechtigte Kritik vonÂ H3), erschlieÃ□t sich schon

nicht, warum dies den von R1 ein Jahr zuvor (sic!) erhobenen klinischen Befund in Frage stellen sollte. Darauf kommt es aber â□□ wie dargelegtÂ â□□ nicht weiter entscheidend an, weil eine zeitliche Leistungsminderung spÃ¤testens zum 31.08.2019 nachgewiesen sein mÃ¼sste, was nicht der Fall ist (s.o.).

Keinerlei Relevanz hat damit auch die Behauptung des KlÃ¤gers, im Zuge einer mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG im Dezember 2019 â□□zusammengebrochenâ□□ zu sein, seine Hinweise auf die Ã¤rztlichen Berichte des UniversitÃ¤tsklinikums vom 23.11.2021, 30.01.2023, 27.02.2023 und 13.10.2023 und sein Verhalten (â□□Eindruckâ□□) sowie seine Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG respektive sein aktueller Gesundheitszustand. Dies alles betrifft den Zeitraum deutlich nach dem 31.08.2019 und gibt keinen Aufschluss Ã¼ber eine spÃ¤testens zu diesem Zeitpunkt eingetretene â□□ und seither durchgehend bestehende (sic!) â□□ Erwerbsminderung.Â

SchlieÃ□lich hilft auch die Auskunft des Allgemeinmediziners M1 (gegenÃ¼ber dem SG) nicht weiter. Er hat sich ohnehin nicht zu einer Beurteilung der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers in der Lage gesehen â□□ geschweige denn fÃ¼r die Zeit bis 31.08.2019 â□□ und eine besondere Fachkompetenz fÃ¼r das neurologische und psychiatrische Fachgebiet ist bei ihm nicht erkennbar.Â Sonstige (internistische) GesundheitsstÃ¶rungen, die geeignet wÃ¤ren, eine zeitliche Leistungslimitierung des KlÃ¤gers fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung der o.a. qualitativen EinschrÃ¤nkung spÃ¤testens am 31.08.2019 zu begrÃ¼nden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat eine solche hinsichtlich der arteriellen Hypertonie sowie der seit Jahrzehnten beim KlÃ¤ger bestehenden chronischen Hepatitis B, die medikamentÃ¶s therapiert wird, keiner der gehÃ¶rten Ã□rzte auch nur behauptet, nicht einmal die KlÃ¤gerseite.

Unter Zugrundelegung all dessen hat der Senat keinerlei Zweifel, dass der KlÃ¤ger jedenfalls auch noch am 31.08.2019 in der Lage gewesen ist, leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen (s.o.) mindestens sechs Stunden tÃ¤glich zu verrichten, sodass eine Erwerbsminderung im Zeitraum vom Monat der Rentenantragstellung an bis zum letztmaligen Vorliegen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VI) und auch der Umstand, dass beim KlÃ¤ger seit April 2011 die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt ist, hat keinerlei Bedeutung, weil ein GdB nichts Ã¼ber die zumutbare berufliche Einsetzbarkeit eines Versicherten aussagt (BSG 19.09.2015, B 13 R 290/15 B, in juris, Rn. 5).

Die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit ist vorliegend â□□ bezogen auf den Zeitraum von April bis Ende August 2019 â□□ nicht erforderlich (vgl. BSG 14.09.1995, 5 RJ 50/94, in juris, auch zum Nachfolgenden). Denn nach der Rechtsprechung des BSG steht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine so groÃ□e Anzahl von TÃ¤tigkeitsarten zur VerfÃ¼gung, dass das Vorhandensein einer

geeigneten VerweisungstÃ¤tigkeit offensichtlich ist. Nur ausnahmsweise ist fÃ¼r einen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten wie den KlÃ¤ger mit zumindest sechsstÃ¼ndigem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit erforderlich, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert ist. In der Rechtsprechung des BSG sind bestimmte FÃ¤lle anerkannt (z.B. Einarmigkeit, vgl. BSG a.a.O., m.w.N.), zu denen der vorliegende Fall aber nicht gehÃ¶rt. Vielmehr braucht eine VerweisungstÃ¤tigkeit erst benannt zu werden, wenn die gesundheitliche FÃ¤higkeit zur Verrichtung selbst leichter TÃ¤tigkeiten in vielfÃ¤ltiger, auÃergewÃ¶hnlicher Weise eingeschrÃ¤nkt ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn ein Versicherter noch vollschichtig kÃ¶rperlich leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von GegenstÃ¤nden Ã¼ber 5 kg, ohne Ã¼berwiegendes Stehen und Gehen oder stÃ¤ndiges Sitzen, nicht in NÃ¤sse, KÃ¤lte oder Zugluft, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Zwangshaltungen und nicht unter besonderen Unfallgefahren zu verrichten vermag (BSG a.a.O.; BSG 27.04.1982, 1 RJ 132/80, in juris). Denn ein Teil dieser EinschrÃ¤nkungen stimmt bereits mit den TÃ¤tigkeitsmerkmalen einer kÃ¶rperlich leichten Arbeit Ã¼berein; dies gilt insbesondere fÃ¼r die geminderte FÃ¤higkeit, Lasten zu bewÃ¤ltigen und eine geringere Belastbarkeit der WirbelsÃ¤ule (BSG a.a.O.) mit den hierauf beruhenden EinschrÃ¤nkungen. Diese zur frÃ¼heren Rechtslage entwickelten GrundsÃ¤tze sind auch fÃ¼r AnsprÃ¼che auf Renten wegen Erwerbsminderung nach dem ab dem 01.01.2001 geltenden Recht weiter anzuwenden (vgl. zuletzt BSG 11.12.2019, B 13 R 7/18 R, in juris). Nicht anders liegt der Fall des KlÃ¤gers. Auch bei ihm wird den qualitativen EinschrÃ¤nkungen (s.o.) im Wesentlichen bereits dadurch Rechnung getragen, dass ihm fÃ¼r den eingangs genannten Zeitraum nur noch leichte Arbeiten zugemutet werden.

SchlieÃlich hat beim KlÃ¤ger im maÃgeblichen Zeitraum bis Ende August 2019 auch keine Ã¼berdauernde schwere spezifische Leistungsbehinderung in Gestalt einer EinschrÃ¤nkung seiner WegefÃ¤higkeit (vgl. dazu nur BSG 12.12.2011, B 13 R 79/11 R, in juris, Rn. 20 m.w.N.) vorgelegen. Eine solche lÃ¤sst sich namentlich aus den Entlassungsberichten vom 04.04.2019 und 29.07.2019 nicht ansatzweise herleiten; insoweit wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen verwiesen. Lediglich am Rande merkt der Senat an, dass der SachverstÃ¤ndige R1 noch im Juli 2021 beim KlÃ¤ger befundgestÃ¼tzt lediglich eine leichtgradige EinschrÃ¤nkung der GehfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger zu objektivieren vermocht und dargelegt hat, dass die Tremorsymptomatik lediglich leicht ausgeprÃ¤gt ist, ebenso wie bereits dereinst im Jahr 2017 von den behandelnden Ãrzten beschrieben. Die gegenteiligen AusfÃ¼hrungen des SG liegen schon deshalb â Â unabhÃ¤ngig davon, dass es auf die WegefÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nach dem 31.08.2019 ohnehin nicht entscheidend ankommt â Â gÃ¤nzlich neben der Sache, weil R1 seiner Ã¤rztlich-sachverstÃ¤ndigen Beurteilung die subjektiven Beschwerdeangaben und -demonstrationen des KlÃ¤gers sehr wohl zugrunde gelegt hat, freilich nur insoweit, wie diese mit dem objektiv-klinischen Befund in Ãbereinstimmung zu bringen gewesen sind. Dass der SachverstÃ¤ndige beim Gehen des KlÃ¤gers AuffÃ¤lligkeiten beschrieben hat, steht auÃer Frage, denn diese sind im Gutachten dokumentiert. Ebenso hat R1 aber sachverstÃ¤ndig begrÃ¼ndet, dass die

objektivierbaren AuffÃ¤lligkeiten gerade keine EinschrÃ¤nkung der WegefÃ¤higkeit im obigen Sinne begrÃ¼nden. Dem ist nichts hinzuzufÃ¼gen.

Der entscheidungserhebliche medizinische Sachverhalt ist hinreichend geklÃ¤rt. Insbesondere die sozialmedizinischen Stellungnahmen der H2 und E1 sowie der FachÃ¤rztin K1 auf der Grundlage der aktenkundig Ã¤rztlich dokumentierten klinischen Befunde â einschlieÃlich des Gutachtens des Facharztes B1 und des Entlassungsberichts der Reha-Ãrzte in B3 â haben dem Senat die erforderlichen Grundlagen fÃ¼r seine Ãberzeugungsbildung vermittelt. Weder aus dem SachverstÃ¤ndigengutachten des R1, noch aus dem desÂ L1 hat sich irgendetwas ergeben, was auf eine Erwerbsminderung des KlÃ¤gers spÃ¤testens am 31.08.2019 auch nur hindeutet, im Gegenteil, R1 hat dies klar verneint. Auf den Gesundheitszustand des KlÃ¤gers nach dem 31.08.2019 respektive auf seinen aktuellen Zustand kommt es vorliegend nicht an. Ohnehin mÃ¼ssen die Gerichte ohne konkrete Anhaltspunkte nicht ins Blaue hinein ermitteln (dazu statt vieler nur BSG 24.02.2021, B 13 R 79/20 B, in juris, Rn. 14 m.w.N., auch zur Rspr. des Bundesverfassungsgerichts).

Nach alledem kann das angefochtene Urteil des SG keinen Bestand haben, weshalb es im Rahmen des Berufungsantrags der Beklagten aufzuheben und die Klage abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 03.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024